

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**  
 Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **Eigenbetrieb Kultur und Veranstaltungen**  
 Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 3, WiFö**

TOP: **Tiefgarage in der BadnerHalle;**

- a) **Sachstandsbericht zur Einführung von kostenlosem Parken**
- b) **Entgelte für die Nutzung der Tiefgarage; Anpassung des Normaltarifs auf einheitlich 1 € pro Stunde ab 1.1.2020**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur</b>	<b>18.11.2019</b>	<b>öffentlich</b>	<b>Entscheidung</b>

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -  
 Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -  
 Beteiligung von Jugendlichen: -  
 Finanzielle Auswirkungen: -  
 externer Gast in der Sitzung: -

<b>Anlagen:</b>	<b>vorangegangene Drucksachen:</b>
-Anlage 1 Entgelte für die Nutzung der Tiefgarage	-
-Anlage 2 Tarifvergleich mit anderen Parkhäusern/Tiefgaragen	
- Anlage 3 Erlöse Tiefgarage 2008 - 2018	

**Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur**

- a) **nimmt den Sachstandsbericht zur Einführung von kostenlosem Parken zur Kenntnis.**
- b) **stimmt der Vereinheitlichung der Normaltarife / Kurzparker zur Nutzung der Tiefgarage auf 1,00 € pro Stunde ab 01.01.2020 zu.**
- c) **nimmt zur Kenntnis, dass bei den Normaltarifen / Kurzparker die ersten 30 Minuten kostenlos angeboten werden könnten. Über diese Möglichkeit soll der Gemeinderat im Rahmen eines Gesamtkonzeptes entscheiden.**

\*\*\*

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **I. Sachdarstellung und Begründung:**

### **a) Sachstandsbericht zur beabsichtigten Einführung von kostenlosem Parken**

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Citymanagement ist im Spätjahr 2018 auf den Eigenbetrieb Kultur und Veranstaltungen (EKV) zugekommen mit dem Anliegen, die erste Stunde Parken in der Tiefgarage der BadnerHalle kostenfrei anzubieten. Hintergrund seien massive Klagen des Rastatter Einzelhandels über die Parkplatzsituation in Rastatt. Die Stabsstelle bot an, EKV mögliche Einnahmeverluste aus Kurzparker-Erlösen zu erstatten. Das Angebot des kostenlosen Parkens sollte zunächst zeitlich befristet angeboten werden, um dann die Akzeptanz und die Auswirkungen evaluieren zu können.

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Citymanagement brachte den Punkt im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Attraktivierung der Innenstadt in den Stadtmarketing-Ausschuss am 12.11.2018 ein. Dort wurde beantragt, das kostenfreie Parken in der BadnerHalle sogar auf zwei Stunden auszuweiten. Der Antrag erhielt im Stadtmarketing-Ausschuss eine Mehrheit. Gemäß der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kultur und Veranstaltungen ist jedoch der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur für Belange von EKV zuständig. Zudem mussten zunächst die beihilferechtlichen und steuerlichen Auswirkungen eines solchen Angebots geprüft werden. Mit der Prüfung wurde die Rechtsanwalts-gesellschaft Bakertilly, Stuttgart, beauftragt. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst:

#### **Beihilferechtliche Aspekte:**

Die Stadt Rastatt ist an das EU-Beihilferecht gebunden und darf im Wesentlichen nicht mit unzulässigen Subventionen in das Marktgeschehen eingreifen. Die Finanzierung des EKV stellt gemäß Art. 107 Abs.1 AEUV (= Vertrag über die Arbeitsweise der EU) eine staatliche Beihilfe dar. Neben dem jährlichen Verlustausgleich wäre auch die Übernahme eines Ausgleichsbetrages für das kostenlose Parken eine Begünstigung der Stadt Rastatt an den Eigenbetrieb und damit eine staatliche Beihilfe.

Um rechtlich korrekt zu handeln und die formalen Bedingungen des EU-Beihilferechts einzuhalten, wurden in der Vergangenheit sogenannte Betrauungsakte durch den Gemeinderat der Stadt Rastatt erlassen. So wurde auch für EKV (siehe auch DS 2016-221 und DS 2016-221/1) ein Betrauungsakt erlassen, mit dem u.a. der Betrieb und die Vorhaltung der BadnerHalle übertragen wurde. Dies umfasst als Nebenleistung auch den Betrieb der Tiefgarage. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass eine kostenlose Parkraumüberlassung in der

Tiefgarage und die Finanzierung durch den städtischen Haushalt unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten möglich wären.

### **Steuerrechtliche Aspekte:**

Die entscheidende Aussage des Gutachtens ist, dass „unentgeltliche und damit nicht unternehmerische Leistungen [...] grundsätzlich schädlich sind, mit der Folge, dass in Höhe der nicht unternehmerischen Nutzung ein Vorsteuerabzug zu versagen ist.“ Keine nachteiligen Folgen für den bisherigen Vorsteuerabzug sind zu erwarten, wenn das kostenlose Parken auf eine Dauer von 30 Minuten beschränkt wird und aufgrund einer betrieblichen Veranlassung (z.B. Kundenwerbung) erfolgt.

Was bedeutet das konkret?

Die kostenlose Überlassung von Parkraum stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar, weshalb dafür kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Zur Verdeutlichung der finanziellen Größenordnung bzw. über welche unternehmerischen Umsätze es geht, sind die Erlöse der Jahre 2008 bis 2018 als Anlage 3 beigefügt. Bei Vorliegen einer gemischten Nutzung aus unternehmerischer und nicht unternehmerischer Tätigkeit, also aus kostenpflichtigem und kostenfreiem Parken, besteht ein Aufteilungsgebot.

Dazu müsste ein Aufteilungsschlüssel zwischen unternehmerischer und nicht unternehmerischer Nutzung gem. § 15 Abs. 4 UStG (Umsatzsteuergesetz) festgelegt werden, der den unternehmerischen Nutzungsanteil im Wege einer sachgerechten und vom Finanzamt überprüfbaren Schätzung ermittelt. Anhand dieses Aufteilungsschlüssels müssten Investitionen der vergangenen 10 Jahre bezüglich der geltend gemachten Vorsteuer nachträglich berichtigt werden und darüber hinaus käme es zu einer Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. Eine Wertabgabenbesteuerung kommt für die Fälle zum Tragen, in denen in der Vergangenheit die Stadt bzw. EKV mehr Vorsteuer geltend gemacht hat, als es die momentane Vorsteuerquote zulassen würde. Auch wäre der zu ermittelnde Aufteilungsschlüssel auf alle zukünftig zu beziehenden Leistungen für die Tiefgarage anzuwenden, das heißt auf Investitionen, laufende Kosten (Strom) und Unterhaltungskosten (Wartungskosten CO<sub>2</sub>-Warnanlage, Wartung der Rollgitteranlage, anteilige Wartungskosten der Lüftungsanlage).

Dies alles würde erhebliche finanzielle Nachteile für die Stadt Rastatt und für EKV nach sich ziehen und einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand bedeuten. Deshalb kann die Einführung des Angebots von zwei Stunden kostenlosem Parken in der Tiefgarage der BadnerHalle nicht befürwortet werden.

### **Option 30 Minuten kostenloses Parken:**

Wie bereits ausgeführt, kann eine kostenlose Überlassung bis zu 30 Minuten zur Kundenwerbung angeboten werden, ohne dass steuerschädliche Auswirkungen zu erwarten sind. Gleiches gilt für betrieblich veranlasste Sonderfälle, wie zum Beispiel beim Stadtfest oder beim tête-à-tête.

Ob künftig das Parken in der Tiefgarage der BadnerHalle für die Dauer von 30 Minuten kostenlos angeboten werden soll, wird im Kontext eines Gesamtkonzeptes gesehen, das dem Gemeinderat von anderer Stelle vorgelegt wird.

### **b) Neue Tarife bzw. Entgelte für die Nutzung der Tiefgarage in der BadnerHalle**

Die Entgelte für die Nutzung der Tiefgarage in der BadnerHalle wurden seit dem 01.01.2011 nicht erhöht oder verändert. Es wird unterschieden zwischen dem Normaltarif für Kurzparker, den Tarifen für Dauerparker und verschiedenen Pauschaltarifen, die bei Veranstaltungen zum Einsatz kommen.

Der Normaltarif beträgt derzeit 1,50 € für die erste Stunde, für jede weitere Stunde 1,00 € pro Stunde. Es wird vorgeschlagen, den Normaltarif (Kurzparker) in der Tiefgarage der BadnerHalle ab 01.01.2020 auf 1,00 € pro Stunde zu vereinheitlichen. Die Pauschaltarife und die Entgelte für die Dauerparker sollen nicht erhöht werden. Eine Übersicht über die Entgelte ist als Anlage 1 beigefügt. Ein Vergleich mit Tarifen anderer Parkhäuser oder Tiefgaragen ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Eigenbetrieb Kultur und Veranstaltungen bietet bei Veranstaltungen Pauschaltarife für die Nutzung der Tiefgarage an. Die Pauschaltarife für Abendveranstaltungen werden ab einer bestimmten Uhrzeit in den Kassenautomaten hinterlegt, so dass ab diesem Zeitpunkt jedem Tiefgaragen-Nutzer die programmierte Pauschale berechnet wird. Pauschaltarife können gleich nach der Einfahrt bezahlt werden, was zu einer Entzerrung der Bezahlvorgänge nach Veranstaltungsende führt. Zusätzlich zu den beiden Kassenautomaten, die im Kassenvorraum der Tiefgarage stehen, wurde in diesem Jahr ein zusätzlicher Kassenautomat ange-

schaft, der im Foyer der BadnerHalle aufgestellt wurde. Dieser zusätzliche Automat steht den Gästen der BadnerHalle bei Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Tiefgarage hat unter der Woche (Montag – Freitag) von 7.00 bis 19.30 Uhr geöffnet, an Samstagen von 7.00 – 17.00 Uhr. An veranstaltungsfreien Sonntagen bleibt sie geschlossen.

**II. Finanzielle Auswirkungen:**

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein  nein, aber evtl. Folgebeschlüsse  ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme:

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr: €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw.  Deckung durch

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten?  nein  ja, in Höhe von €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Höhe: €

Ausgabe dauerhaft?  nein  ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft?  nein  ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Absenkung des Normaltarifs (Kurzparker) um 0,50 € für die erste Stunde führt voraussichtlich zu Einnahmeverlusten in Höhe von 3.500 € - 5.000 €.

\*\*\*

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter